

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Transparenz statt Schattenhaushalt: Kernhaushalt stärken – Sondervermögen reduzieren**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (2 BvF 1/22) wurden erstmals klare Kriterien zur Auslegung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse durch die Rechtsprechung festgelegt. Diese Kriterien zur Auslegung der Schuldenbremse haben weitreichende Auswirkungen auf die bisherige Finanz- und Haushaltspolitik von Bund und Ländern. Neben den konkreten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 und den daraus folgenden Entscheidungen bei Bund und Ländern sollte das Urteil weitergehend auch dazu genutzt werden, die generellen haushaltspolitischen Vorgehensweisen, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit, zu überdenken.
2. In den letzten Jahren und Jahrzehnten gibt es in den kameralistisch geführten Haushalten des Bundes und der Länder eine Tendenz dazu, immer größere Anteile der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel außerhalb des Kernhaushalts in andere Extrahaushalte oder sonstige Finanzierungsstrukturen, beispielsweise Sondervermögen oder Beteiligungen, zu verschieben. Diese Praxis stellt grundsätzlich kein rechtliches Problem dar, aber sorgt dafür, dass immer weniger Transparenz im Rahmen der Bewirtschaftung der entsprechenden Haushalte herrscht. Die parlamentarische Kontrolle und auch die allgemeine Nachvollziehbarkeit entsprechender Finanzierungs- und Buchungsvorgänge wird dadurch in erheblichem Ausmaß immer weiter eingeschränkt. Dies gilt sowohl für das Parlament als Haushaltsgesetzgeber als auch insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger.

3. Besonders auffällig im Vergleich der Bundesländer untereinander ist, dass Mecklenburg-Vorpommern mit einer besonders hohen Anzahl an Sondervermögen hervorsticht. Stellt man weiterführend einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sondervermögen und der Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern oder auch der Haushaltsvolumina der einzelnen Bundesländer her, erscheint die Anzahl der Sondervermögen Mecklenburg-Vorpommerns nochmals höher. Weiterhin lässt sich bei Betrachtung des sachlichen Zwecks der Sondervermögen in Mecklenburg-Vorpommern und in anderen Bundesländern, auch hinsichtlich möglicher geografischer oder anderweitiger Sondereffekte, keine Kausalität finden, welche eine höhere Anzahl von Sondervermögen bzw. anderweitiger Extrahaushalte in Mecklenburg-Vorpommern ggf. begründen könnte.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 umgehend eine umfassende Untersuchung der Finanzarchitektur des Landes hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit von bestehenden Extrahaushalten und sonstigen Finanzierungsstrukturen vorzunehmen und den Finanzausschuss bis spätestens zum 15. Juli 2024 schriftlich über die Ergebnisse zu informieren.
2. dem Landtag anhand der erzielten Untersuchungsergebnisse bis zum 9. September 2024 entsprechende Gesetzentwürfe zur Streichung, Umstrukturierung oder Neuaufsetzung von Extrahaushalten und weiteren Finanzierungsstrukturen vorzulegen.
3. eine einfach verständliche Darstellung der Finanzsituation des Landes (Kernhaushalt, Extrahaushalte und weitere Finanzierungsstrukturen sowie Beteiligungen) zu entwickeln, im Rahmen der Online-Präsenz des Finanzministeriums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und mindestens quartalsweise zu aktualisieren.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 hat klare Regeln hinsichtlich der Auslegung der Schuldenbremse aufgezeigt. Mit diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Schuldenbremse mit Blick auf ihre verfassungsmäßige Intention gestärkt.

Einhergehend mit dieser durch das Bundesverfassungsgericht geforderten strikten Auslegung der Schuldenbremse leiten sich jedoch noch weitere Auswirkungen auf die Haushaltspolitik bei Bund und Ländern ab. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die haushaltspolitischen Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit gestärkt und sollte somit als Auftrag an die Politik insgesamt verstanden werden, Haushaltspolitik wieder mehr an den Maßstäben der Sachlichkeit und Transparenz und weniger an (symbol-)politischen Erwägungen auszurichten.

Bund und Länder haben in der Vergangenheit immer mehr Extrahaushalte und anderweitige Finanzierungsstrukturen abseits ihrer eigentlichen Kernhaushalte gebildet und so dazu beigetragen, dass die tatsächlichen Finanzierungsströme immer schwieriger nachvollziehbar sind. Für ungeübte Augen und bei fehlender Gelegenheit zu einer sehr intensiven und ausdauernden Auseinandersetzung mit den entsprechenden Sachverhalten ist die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge praktisch gänzlich abhandengekommen.

Dies ist nicht nur unter demokratischen Gesichtspunkten bedenklich, weil die Bürgerinnen und Bürger sich so mit vertretbarem Aufwand keinen Überblick mehr über die finanzpolitischen Realitäten verschaffen können, sondern stellt auch eine Gefahr für die allgemeinen Haushaltsgesetzgebungsprozesse in Deutschland dar. Die Parlamente sind die entsprechenden haushaltspolitischen Entscheidungsgremien bei Bund und Ländern und somit final für die Verteilung der Steuermittel der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich. Deshalb müssen die politischen Entscheidungsträger die durch die entsprechenden Regierungen vorgelegten Haushaltsplanentwürfe nachvollziehen und somit nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger entscheiden können.

Lässt man es zu, dass die haushaltspolitischen Realitäten immer undurchsichtiger gestaltet werden, dann entzieht man den Parlamenten ihre Hoheit über die Haushaltsgesetzgebung und die faktischen Rechte der Abgeordneten bestünden nur noch im Abnicken der Vorlagen der Regierungen.

Ein erster Schritt in Richtung gestärkter Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ist es, Extrahaushalte und sonstige Finanzierungsstrukturen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren und die entsprechenden Vorgänge im regulären Kernhaushalt abzubilden.

Mecklenburg-Vorpommern sticht als Bundesland mit überdurchschnittlich vielen Sondervermögen hervor. Dementsprechend ist es angezeigt, dass die Landesregierung die bestehenden Extrahaushalte und weiteren Finanzierungsstrukturen hinsichtlich ihrer finanz- bzw. haushaltspolitischen Notwendigkeit unter dem besonderen Aspekt der Schaffung möglichst großer Transparenz genau prüft und entsprechende Vorlagen für gesetzgeberische Änderungen entwickelt.